

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr Stendal
- Feuerwehrentschädigungssatzung -**

Aufgrund der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.Juli 1994 (GVBl. LSA S 1786) in der zuletzt gültigen Fassung, hat Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 16.02.2009 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalles, Ersatz von Reisekosten und Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Pauschale Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsmaßnahmen eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro je Einsatz, Ausbildungsmaßnahme und Übung.
- (2) Fallen Einsatz, Ausbildungsmaßnahme oder Übung zeitlich zusammen, wird die pauschale Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.
- (3) Die pauschale Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstausfall oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.

**§ 3
Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der Pauschalsatz für Selbständige beträgt 13,00 Euro pro Stunde.
- (3) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzdienstes, werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Gleiches gilt für die Ansprüche der Nichtselbständigen und Selbständigen.
- (4) Der Ersatz von Verdienstausfall kann nur für die Teilnahme an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Stendal beantragt und gewährt werden.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Stendal erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

Stadtwehrleiter	150 Euro
Stellv. Stadtwehrleiter	75 Euro
Ortswehrleiter	50 Euro
Stellv. Ortswehrleiter	25 Euro
Zugführer	50 Euro
Stellv. Zugführer	25 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart	50 Euro
Jugendgruppenwart	25 Euro
Atenschutzbeauftragter	20 Euro

§ 5 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 6 Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal auf Anordnung, bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt :

Wachhabender der Brandsicherheitswache	10,00 Euro / Stunde
Wachposten der Brandsicherheitswache	8,00 Euro / Stunde

- (2) Angefangene Stunden werden ab der zweiten Viertelstunde als volle Stunden angerechnet.

§ 7 Ausbilderentschädigung

- (1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder und Ausbildergehilfe im Rahmen des Lehrgangs Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV2), für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung:

Ausbilder	12,00 Euro / Ausbildungsstunde
Ausbildergehilfe	8,00 Euro / Ausbildungsstunde

- (2) Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

§ 8 Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich rückwirkend gezahlt.
- (2) Die Entschädigung für geleisteten Brandsicherheitswachdienst wird im darauf folgenden Monat gezahlt.
- (3) Ausbilderentschädigungen werden nach Abschluss des betreffenden Lehrgangs, im darauf folgenden Monat gezahlt.

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
- (2) Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10 Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen

- (1) Den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Stendal wird aufgrund erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung eine einmalige Zuwendung gewährt:

Qualifikation Gruppenführer	75 Euro
Qualifikation Zugführer	100 Euro

- (2) Zur Anerkennung herausragender, besonderer, persönlicher Leistungen bei der Rettung von Menschenleben, bei der Bekämpfung von Bränden und bei der technischen Hilfeleistung im Einsatzdienst, kann aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Stendal auf Antrag und auf Beschluss der Wehrleitung, eine einmalige Zuwendung in Höhe von 100 Euro gewährt werden.

§ 10 Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke, für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe und jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stendal, jährlich einen Zuschuss in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder zu Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Wehrleitung durch Beschluss.

§ 11
Zuwendung zur Würdigung von Gründungsjubiläen

- (1) Der Stadtfeuerwehr, jeder Ortsfeuerwehr und jeder Jugendfeuerwehr der Stadt Stendal wird anlässlich ihrer fünfjährigen Jubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung gewährt.

Stadtfeuerwehr	2000,00	Euro
Ortsfeuerwehr	500,00	Euro
Jugendfeuerwehr	250,00	Euro

§ 12
Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband werden durch die Stadt Stendal gezahlt.

§ 13
Steuer – und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen und Reisekostenvergütung liegt im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 14
Gleichstellungsklausel

Personen – und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 09.12.2002 außer Kraft.

Stendal, den 17. Februar 2009

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

- Siegel -